

Schweizerischer Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 43

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von **Walter Henn-Holdinghausen.**

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Januar 1895.

Wochenspruch: Wirke stets mit regem Fleiß,
Segen ist des Schaffens Preis.

Zürich, 29. Dez. 1894.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 148

an die Sektionen d. Schweiz, Gewerbevereins betreffend Erhebungen über Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis.

Werte Vereinsgenossen!

Das Schweizer. Industrie- u. Landwirtschaftsdepartement hat uns am 30. November 1894 nachfolgendes Kreisschreiben zukommen lassen:

Die gesetzgebenden Räte haben am 12./26. Juni 1894 aus Anlaß der Verhandlungen über das „Recht auf Arbeit“ folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverantwortlicher Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.“

Außerdem hat der Nationalrat am 9. Juni 1894 dem Bundesrate eine vom 6. Juni 1894 datierte Eingabe der Union Helvetia (Verein Schweiz, Hotelangestellter) zum Bericht überwiesen, welche folgendes Begehren enthält:

„Es soll eine eidgenössische Verordnung erlassen werden, welche

1. sämtliche Bureaux, die die Stellenvermittlung erwerbsmäßig betreiben, unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Polizeibehörden stellt. Diese Bureaux haben Statut und Tarif dem Bundesrat, bezw. der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Als Basis der zu berechnenden Taxen und Einschreibgebühren dient eine in der zu erlassenden Verordnung aufgestellte Formel.
3. Jedes Bureau hat gegen eine festzusetzende Gebühr ein Patent zu lösen; ausgenommen sind diejenigen Bureaux, die unentgeltlich placieren.
4. Die Placierungstaxe soll zu einer Hälfte vom Placierten, zur andern vom Engagierenden getragen werden.
5. Zuwiderhandlungen (Mehrforderungen zc.) gegen diese Vorschriften haben eine Geldbuße, im Wiederholungsfall Patententzug zur Folge.“

Beide Aufträge entbehren nicht einer gewissen Verwandtschaft und können zweckmäßigerweise mit einander behandelt werden. Wir haben es uns angelegen sein lassen, ihnen näher zu treten, sind aber zu deren gedeihlicher Förderung ganz besonders auf Ihre freundliche Mitwirkung angewiesen, die wir hiermit in Anspruch zu nehmen uns erlauben.

Wenn wir Sie also zur Berichterstattung über das Postulat der Räte und über das Gesuch der Union Helvetia einladen, so nennen wir nachstehend noch, ohne ihr vorgehen zu wollen, einige wesentliche Punkte, auf die Beachtung zu nehmen sein wird.

a) Ursachen, Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit. Hauptsächlich betroffene Berufsarten. Verhältnis der Zahl der Unbeschäftigten zu derjenigen der Beschäftigten nach Berufsarten.

Für die Kenntnis des wirklichen Bedürfnisses wären statistische Angaben sehr wünschenswert. Ist in Ermangelung solcher eine eidgenössische Statistik anzustreben?

b) Bestand, Organisation, Leistungen und Erfahrungen der in der Schweiz bestehenden Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit (inbegriffen die sogenannte Arbeitslosenversicherung). Einnahmen, Ausgaben. Vorhandene Projekte.

Es wird uns erwünscht sein, auch die Druckfachen zu erhalten, die über diese Punkte Aufschluß geben.

c) Ist eine Beteiligung des Bundes an den genannten bestehenden oder noch zu gründenden Einrichtungen wünschenswert oder notwendig, in welcher Form und unter welchen Bedingungen?

Eventuelle Maximalleistung des Bundes im Verhältnis zu den anderweitigen Beiträgen (von Gemeinden, Kantonen etc.).

Aufsicht des Bundes; Maßregeln für die Kontrolle und zum Schutz gegen Mißbrauch.

d) Maßnahmen betreffend gegenseitige Unterstützung der Stellen für öffentlichen Arbeitsnachweis, betreffend allfällige Centralisation des Letztern und betreffend Freizügigkeit zwischen den einzelnen Hilfsklassen für Arbeitslose.

e) Stellung der Berufsverbände. Verhältnis zu Hilfsklassen von Arbeitervereinigungen (Beispiel: Konditionslosenkasse des Schweiz. Typographenbundes).

f) Behandlung der Ausländer.

g) Sollen dem Bund weitergehende Aufgaben zugewiesen werden, eventuell welche? Sind Organisationen für Arbeitsnachweis und gegen Arbeitslosigkeit den Gemeinden und Kantonen oder dem Bund zu überlassen? Für den letztern Fall in Aussicht zu nehmende Grundsätze. Gewährung von Bundes-Subventionen oder -Vorschüssen in großen Krisen.

h) Regelung des privaten Arbeitsnachweises (vergl. Gesuch Union Helvetia).

i) Kompetenz des Bundes für eine Bethätigung in dieser oder jener Richtung. Wäre eventuell eine Verfassungsrevision notwendig?

Wir ersuchen Sie, eine gründliche Prüfung der wichtigen Angelegenheit vornehmen und uns Ihren Bericht bis zum 30. Juni 1895 zukommen lassen zu wollen.

Wir glauben nun, die vom Schweizer. Industrie-Departement gewünschte gründliche Prüfung der auch für den Gewerbestand wichtigen Frage am besten vornehmen zu können durch eine Befragung unserer Sektionen. Es handelt sich darum, vorab die tatsächlichen Zustände sowohl in den einzelnen Landesstellen als auch in den verschiedenen gewerblichen Berufsarten möglichst genau festzustellen, um daraus die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Mittel und Wege zu ihrer Verhütung und Beseitigung ermitteln zu können. Als ein sehr zweckentsprechendes Mittel ist jedenfalls die allgemeine Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises anzusehen. Die Bundesbehörden wünschen zu wissen, wo und in welcher Weise der öffentliche Arbeitsnachweis bereits organisiert ist und was zu seiner künftigen Entwicklung und Verbesserung gethan werden könnte; ferner, wie den beklagten Uebelständen des privaten Arbeitsnachweises begegnet werden sollte.

Da die bezüglichen Verhältnisse in den einzelnen Landesstellen und Berufsarten sehr verschieden und lange nicht genügend bekannt sind, können unsere Sektionen, und zwar sowohl die lokalen als die beruflichen Vereine und Institutionen, durch gewissenhafte Prüfung und Begutachtung der gestellten Fragen dem Gewerbebestand sich nützlich erweisen. Es ist wohl zu beachten, daß auch andere Interessenvertretungen

gleichzeitig ihre Ansichten und Wünsche in dieser Angelegenheit kundgeben werden, und daß, auf die verschiedenen Erhebungen gestützt, die h. Bundesbehörden möglicherweise gesetzgeberische Arbeiten vornehmen werden, die auf das Kleingewerbe einen wohlthätigen Einfluß auszuüben vermögen. Wir möchten deshalb unsere Sektionen ersuchen, die sozialpolitische Bedeutung der uns zur Begutachtung überwiesenen Fragen durchaus nicht zu unterschätzen.

Wir empfehlen den Sektionsvorständen, auf diesem Gebiete wohlvertraute und erfahrene Mitglieder mit der einlässlichen Materialsammlung, Vorprüfung und Antragstellung in Beziehung auf die formulierten Fragen zu beauftragen, deren Anträge in einer besondern Vereinsversammlung gründlich diskutieren zu lassen und das Ergebnis derselben uns auf dem beiliegenden Fragebogen zu übermitteln.

Da das Schweizer. Industrie-Departement von uns eine möglichst prompte Berichterstattung verlangt, sind wir genötigt, die Rücksendung der Fragebogen bis Ende März zu erbitten, um die zur Sichtung des Materials und Ausarbeitung des Berichtes notwendige Zeit zu haben.

Unsern Bericht über diese Angelegenheit werden wir selbstverständlich den Sektionen ebenfalls zur Kenntnis bringen.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den Leitenden Ausschuß,

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Konferenz

Freitag den 12. Oktober 1894, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Vörsengebäude in Zürich,

veranstaltet von einer Subkommission des Centralvorstandes des Schweizerischen Gewerbevereins.

(Fortsetzung.)

Hr. Oberst Huber, Direktor der Maschinenfabrik Derslikon, macht darauf aufmerksam, daß Hoffnung vorhanden sei, aus dem Reinertrag der kant. Gewerbeausstellung in Zürich ein permanentes Ausstellungsgebäude zu schaffen. Es genügt nicht, bloß auszustellen, was die Leute freiwillig bringen, sondern es muß darnach getrachtet werden, nur Mustergiltiges auszustellen. Der Thätigkeit der Gewerbemuseen gebührt alle Anerkennung, aber sie könnten und sollten in dieser Richtung mehr thun. Sie wären am besten in der Lage, für die Nugharmachung der Motoren im Kleingewerbe zu wirken. Kommt ein permanentes Ausstellungsgebäude zu stande, so kann dasselbe ergänzend wirken.

Das Gewerbemuseum Aarau ist nach den Mitteilungen seines Direktors, Hrn. Meyer-Zischoffe, erst im Bau begriffen. Dasselbe wird sich ganz auf das kantonale Gebiet beschränken, da ihm nur bescheidene Mittel und nur ein beschränkter Platz zur Verfügung stehen. Im Gebiete der technischen Auskunfterteilung wird die Museumsdirektion thun, was ihr irgendwie möglich ist, und gerne mit andern Gewerbemuseen Fühlung suchen.

Das Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen wird, nach den Erklärungen seines Direktors, Hrn. Nationalrat Wild, zu der angeregten Institution jederzeit Hand bieten, soweit dies gewünscht und als notwendig erachtet wird. Zu beachten ist, daß die Gewerbemuseen des Auslandes Centralstellen sind für das ganze Land und alle Kräfte konzentrieren können. In der Schweiz ist dies nicht möglich. Jedes Gewerbemuseum ist einer bestimmten Industrie seiner Umgebung angepaßt und muß dieser dienen. Die heutige Besprechung war angezeigt, aber wir dürfen mit der Entwicklung der Schweiz. Gewerbemuseen zufrieden sein.

Hr. Boos-Zegher erwidert hierauf, daß wir es heute nicht mit Industrien, sondern mit dem überall zerstreuten

Kleingewerbe zu thun haben und daß die Gewerbenuseen diesem ebenso sehr, wenn nicht mehr beistehen sollten. Was wir in Winterthur und Bern haben, läßt sich nicht überall durchführen, mangels der erforderlichen Mittel. Die Gewerbenuseen sollten daher danach trachten, ihr Wirkungsgebiet auch über die Kantons Grenzen hinaus auszudehnen und in gewisser Hinsicht zu teilen, was mit Rücksicht auf die bedeutende Bundessubvention auch formell zutreffend erscheine. Von einheitlichen, gemeinsam aufgestellten Gesichtspunkten aus sollten unsere Gewerbenuseen miteinander wirken.

Hr. Oberst Huber ist ebenfalls der Meinung, daß wir nicht allzusehr decentralistischer sollten. Wir können nicht an jedem Ort eine Sammlung von Motoren und Werkzeugmaschinen mit technischer Auskunftsstelle errichten, aber auf die bestehenden Gewerbenuseen aufbauen.

Hr. Prof. K e i f e r schlägt folgende Resolution vor:

„Die heutige Konferenz ist der Ueberzeugung, daß die Gewerbenuseen die richtigen Stellen sind, um das Kleingewerbe über den Bezug von Maschinen, Motoren und Fabrikaten zu informieren und zu diesem Zwecke auch Wandervorträge oder Specialausstellungen zu veranstalten.“

Auf Antrag des Hrn. B o o s - F e g h e r wird folgender Zusatz beschlossen: „Eine Konzentration auf bestimmte Tätigkeitsgebiete ist bei der Organisation der Gewerbenuseen wünschbar.“

Es wird nun die Diskussion eröffnet über die zweite Frage:

„Wir könnten die finanziellen Mittel zur Durchführung solcher Bestrebungen beschafft werden? (Durch direkte Specialbeiträge des Bundes, der Kantone und Gemeinden oder aus den bereits gewährten Beiträgen an die genannten Institute, oder aus Privatmitteln?)“

Hr. Prof. K e i f e r bemerkt, daß es den Handwerkern bei der Auswahl geeigneter Motoren in der Regel weniger an Auswahl fehle als an Geld. An einigen Orten vereinigen sich die Handwerker, um gemeinsam Motoren oder Werkzeugmaschinen anzuschaffen oder zu verwenden. Nach dem Beispiel des gemeinnützigen „Hausverdienstverein für Zürich und Umgebung“, welcher ärmeren Familien Maschinen auf Abzahlung verkauft und damit den Hausverdienst der Frauen fördert, sollte unbemittelten Handwerkern durch Privathilfe die Anschaffung von Werkzeugmaschinen erleichtert werden können.

Hr. Direktor W i l d freut sich über diese praktische Anregung. Ähnliches geschehe im Großherzogtum Baden, wo den vom Staate subventionierten Lehrmeistern aus Staatsmitteln Maschinen gegen Abzahlung zur Verfügung gestellt werden.

Hr. Oberst H u b e r teilt mit, daß Ähnliches auch in Oesterreich vom k. Gewerbeuseum aus beabsichtigt werde. Ein gemeinnütziges Institut zu diesem Zwecke erachtet er nicht als angezeigt; die Handwerker würden eine derartige Hilfe als Almosen ansehen und verschmähen. Dagegen könnten, wie in Baden und Oesterreich, auch bei uns den Handwerkern mit Staatshilfe und durch Mitwirkung der Gewerbenuseen die Beschaffung von Motoren und Werkzeugmaschinen ermöglicht werden. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Berufslehre beim Meister. (Offizielle Mitteilung des Sekretariates des Schweizer. Gewerbevereins.) Bis zum festgesetzten Termin (15. Januar) sind 70 Anmeldungen für Bewerbung um einen Zuschuß zum Lehrgeld eingegangen. Der ausgesetzte Kredit von Fr. 2000 reicht jedoch nur für höchstens 10 Bewerber. Die Anmeldungsliste ist nunmehr abgeschlossen und es müssen die noch einlangenden Anmeldungen außer Berücksichtigung fallen. Die Wahl durch den Centralvorstand kann nicht vor Mitte Februar stattfinden. Es wird allen Angemeldeten das Resultat angezeigt werden.

Der Zürcher Gewerbeverein erklärte sich in einer Versammlung vom Montag Abend gegen den Befähigungsausweis im Handwerk. Es wurde mitgeteilt, daß demnächst die Eröffnung eines deutschen Musterlagers in Zürich bevorstehe. Gesehliche Mittel, dieses Musterlager zu verbieten, gebe es nicht. Nach der Mitteilung eines Mitgliedes des engern Stadtrates trägt man sich im Stadtrate mit dem Gedanken, auf dem Gebiete der Stadt Zürich den Gebrauch von Petroleummotoren zu verbieten.

Der schweizerische Gewerbeverein hat an die Sektionen einen Fragebogen betreffend die allgemeine Lage und Entwicklung des Kleingewerbes in den Jahren 1890—1894 zur Beantwortung gesandt. Ueber diese weitläufige Materie referierte Herr Ingenieur Blum in sehr einlässlicher Weise. Die Aenderungen der zollpolitischen Verhältnisse, führte der Referent aus, lassen sich schon jetzt approximativ beurteilen und zwar dahin, daß der französische Absatz zurückgegangen, der deutsche dagegen zugenommen hat. Durchschnittlich hat das Gewerbe vom Zollkrieg mehr Nutzen als Schaden davon getragen. Leider leidet unter den ungünstigen Zollverhältnissen die Großindustrie; mit einer Günstigergestaltung werde auch dem Kleingewerbe gebient. Die Frage, ob die Kreditverhältnisse, namentlich in Bezug auf kürzere Zahlungsfristen, günstigere Kapitalbeschaffungen zc. sich gebessert haben, beantwortete Blum mit Ja. Die vierteljährliche Zahlung sei zum größten Teil, immerhin noch nicht genügend, eingeführt. Auch die gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen kommen dem Kleingewerbe zu gute; infolge der Centralisation haben sich die Gewerbeschulen außerordentlich günstig entwickelt. Die Sicherung der Wasserkräfte müsse eine der nächsten Aufgaben der Stadt bilden. Auch das Submissionswesen wurde berührt und der bekannten Praktiken erwähnt. In der Diskussion war man allgemein der Meinung, daß bei Vergabe von Arbeiten die Angebote veröffentlicht werden sollten. Das Mindestangebot sollte nicht ausschlaggebend sein. Die Behörden namentlich hätten die Pflicht, in der Prüfung der Eingaben vorsichtiger zu sein.

Die letztes Jahr neu gegründete Unfallkasse Schweiz. Schreinermeister hat im ersten Halbjahre ihres Bestehens (1. Juli bis 31. Dezember 1893) 57 Policen abgeschlossen mit einer versicherten Kapitalsumme von rund 600,000 Fr. und einer Jahresprämie von 10,464 Fr. Mehrere neue Versicherungsabschlüsse stehen nahe bevor. Die Einnahmen an Eintritts- und Policengebühren beziffern sich auf Fr. 4992, die gesamten Ausgaben auf Fr. 4672.07. An Entschädigungen hat die Kasse bis jetzt ausbezahlt 3754 Fr. 27 Rp.

J. Gewerbeverein Schaffhausen. Es haben sich zur diesjährigen Lehrlingsprüfung angemeldet: 2 Steinmeger, 2 Möbelschreiner, 4 Maler, 2 Buchbinder, 1 Schmied, 1 Hafner, 1 Zimmermann, 2 Spengler, 1 Schreiner, 3 Mechaniker, 1 Tapezierer, 1 Zinngießer, 1 Schuhmacher, total 22; gegenüber 23 im Vorjahre. Präsident der Lehrlingsprüfungskommission ist, wie seit Jahren, Hr. Wischer, Malermeister.

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Duppeln. (Auskünfte und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Herr Hugo Steiner in Rönigschütte o. S. hat einen Vor-schub für Sägemaschinen unter Nr. 77,291 patentiert erhalten. Nach vorliegender Erfindung wird ein zu durchsägender Baumstamm auf vier Wagen, die durch eine endlose Kette angetrieben werden, durch das Gatter hindurchgeführt, und zwar dergestalt, daß der Stamm stets auf zweien derselben ruht.

Die Zeichnung zeigt in schematischer Darstellung den Vor-schub des Baumstammes. Das Gatter ist in diesem Falle als Horizontal- und Vertikalgatter in demselben Rahmen vereinigt gedacht. Der Antrieb kann beliebig durch Zahnräder, Kur-beln, Riemenscheiben u. s. w. erfolgen. Von der Maschine